



Informationen für Personen mit Gesundheits- und Krankenpflegeberufen und MTD-Ausbildungen, die im Ausland erworben wurden

Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der COVID-19-Pandemie

Aufgrund des derzeitigen Personalengpasses in Zusammenhang mit dem Ausbruch der Covid-19 Pandemie wird dringend Gesundheits- und Krankenpflege- (Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Pflegeassistent, Pflegefachassistent) und MTD-Personal (z. B. PhysiotherapeutInnen, RadiologietechnologInnen, Biomedizinische AnalytikerInnen) gesucht. Aus diesem Grund wurden im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und im MTD-Gesetz Möglichkeiten der vorläufigen Beschäftigung geschaffen.

Für die Dauer dieser Pandemie dürfen Personen mit einem im Ausland erworbenen Qualifikationsnachweis beschäftigt werden, wenn sie über einen Anerkennungsbescheid des Gesundheitsministeriums (EWR-Ausbildungen) oder einem Nostrifikationsbescheid eines Amtes der Landesregierung oder Fachhochschule (Ausbildungen aus einem Drittstaat) verfügen. Ausgleichsmaßnahmen oder Ergänzungsausbildungen müssen noch nicht absolviert worden sein. Diese Berechtigungen bestehen bis zum 31. Dezember 2021!

Es müssen jedoch die Regeln des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beachtet werden: EWR-BürgerInnen, Personen mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, mit einem Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte dürfen beispielsweise jederzeit diese Tätigkeit aufnehmen. Andere, z. B. StudentInnen benötigen eine Beschäftigungsbewilligung.

Für weitere Fragen und Informationen stehen die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen zur Verfügung.

- Anlaufstelle Wien (AST Wien) – Perspektive
Tel.: 01/58 58 019 – ast.wien@migrant.at
- Anlaufstelle Oberösterreich und Salzburg (AST OÖ – AST Salzburg)
Tel.: 0732/93 16 03-0 - ast.oberoesterreich@migration.at
- Anlaufstelle Steiermark, Kärnten und Südburgenland (AST Steiermark - AST Kärnten)
Tel.: 0316/83 56 30 - ast.steiermark@zebra.or.at
- Anlaufstelle Niederösterreich und Nordburgenland (AST NÖ)
Tel.: 01/99 72 851 – ast.noee@migrant.at
- Anlaufstelle Tirol und Vorarlberg (AST Tirol - AST Vorarlberg)
Tel.: 0512/57 71 70 - ast.tirol@zemit.at

Gesetzliche Grundlagen

Auszüge aus dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

§ 27 Abs 3 GuKG:

Für die Dauer einer Pandemie dürfen für Tätigkeiten des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege auch Personen, die nicht in das Gesundheitsberuferegister eingetragen sind, herangezogen werden, wenn diese

1. einen Qualifikationsnachweis gemäß § 28 erbringen oder
2. ihr im Ausland erworbener Qualifikationsnachweis gemäß §§ 28a ff anerkannt bzw. nostrifiziert wurde, auch wenn allfällig vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen oder Ergänzungsausbildungen noch nicht absolviert worden sind.“

§ 85 Abs. 2 GuKG:

Für die Dauer einer Pandemie dürfen für Tätigkeiten der Pflegeassistentenberufe auch Personen, die nicht in das Gesundheitsberuferegister eingetragen sind, herangezogen werden, wenn diese

1. einen Qualifikationsnachweis gemäß § 86 erbringen oder
2. ihr im Ausland erworbener Qualifikationsnachweis gemäß §§ 87 ff anerkannt bzw. nostrifiziert wurde, auch wenn allfällig vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen oder Ergänzungsausbildungen noch nicht absolviert worden sind.

§ 117 Abs. 33 GuKGt:

§ 3a Abs. 7 und § 17 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 sowie § 27 Abs. 3 und § 85 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 gelten nur im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19); Berechtigungen auf Grund dieser Bestimmungen bestehen noch weiter, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021.

Auszüge aus dem MTD-Gesetz

§ 3 Abs. 7 MTD-Gesetz:

Für die Dauer einer Pandemie dürfen für Tätigkeiten eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes auch Personen, die nicht in das Gesundheitsberuferegister eingetragen sind, herangezogen werden, wenn diese

1. einen im Inland erworbenen Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 Z 3, Abs. 3 Z 1 oder Abs. 4 erbringen oder
2. ihr im Ausland erworbener Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 3 Z 2, 2a oder 3 anerkannt bzw. nostrifiziert wurde, auch wenn allfällig vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen oder Ergänzungsausbildungen noch nicht absolviert worden sind.

§ 36 Abs. 25 MTD-Gesetz:

§ 3 Abs. 7 und § 4 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 gelten nur im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19); Berechtigungen auf Grund dieser Bestimmungen bestehen noch weiter, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit



Impressum: Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST), 1020 Wien, Nordbahnstraße 36/2/2, anlaufstellenkoordination@migrant.at,

www.anlaufstelle-erkennung.at